clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 021/13

Datum: 15. Februar 2013
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Dr. Thomas Book

CCP-Service für Securities Lending (CCP Release 8.1): Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und Anschlussvertrag

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 100/12, 115/12

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zum 4. März 2013
2. Aktualisierte Abschnitte des Vertrags über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag zum 2. April 2013

Zusammenfassung:

Hiermit veröffentlicht Eurex Clearing die geänderten und erweiterten Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), den geänderten Anschlussvertrag sowie die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag im Zusammenhang mit der Erweiterung des CCP-Service für Securities Lending.

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, des Anschlussvertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag wurden am 13. Februar 2013 vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen. Die Clearing-Bedingungen treten am **4. März 2013** in Kraft, der Anschlussvertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag treten am **2. April 2013** in Kraft.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Dr. Thomas Book,
Gary Katz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

CCP-Service für Securities Lending (CCP Release 8.1): Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und Anschlussvertrag

Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Im Anhang dieses Rundschreibens erhalten Sie einen Auszug aus den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) mit den gekennzeichneten Änderungen und Erweiterungen wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 13. Februar 2013 beschlossen. Die Änderungen und Erweiterungen treten am 4. März 2013 in Kraft.

Für den Start des CCP-Service für Securities Lending wurde das Kapitel IX besonders im Hinblick auf die Einführung festverzinslicher Wertpapiere als Darlehenswertpapiere geändert und erweitert bezüglich

- der Erfordernis von Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere (Ziffern 1.1.2, 1.1.3);
- der Rückforderung und Rückübertragung festverzinslicher Wertpapiere (Ziffer 2.2.2);
- des Verfahrens für den Fall, dass der Darlehensgeber die festverzinslichen Wertpapiere am Fälligkeitstag nicht zurücküberträgt (Ziffer 2.6.4).

Gemäß Kapitel 1, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.4 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

Die vollständigen Clearing-Bedingungen mit den Änderungen und Erweiterungen, die in diesem Rundschreiben erläutert werden, stehen ab dem Datum des Inkrafttretens auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zur Verfügung:

Resources > Rules and Regulations > Clearing Conditions

Änderung des Anschlussvertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag

Ferner erhalten Sie im Anhang dieses Rundschreibens einen Auszug aus dem Anschlussvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag mit den Änderungen wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 13. Februar 2013 beschlossen. Die Änderungen treten am 2. April 2013 in Kraft.

Gemäß Paragraph 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen des Anschlussvertrages als durch den Vertragspartner angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Der vollständige Anschlussvertrag und die vollständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag mit den Änderungen und Erweiterungen, die im vorliegenden Rundschreiben erläutert werden, stehen ab dem Datum des Inkrafttretens auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zur Verfügung:

Resources > Forms > Connection Agreement, GCTs, Price List on Technical Connection to the Clearing EDP of Eurex Clearing AG

15. Februar 2013

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel IX
Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1 Clearing-Lizenz

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[…]

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der CLEARING-LIZENZ anwendbar):

(a) Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei

– Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder

– SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**");

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

– CBF als CBF(I)-Konto oder

– Clearstream Banking S.A., Luxemburg ("**CBL**") oder

– Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**");

[…]

1.1.3 SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ

[…]

(5) Zur Erteilung der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[…]

(d) Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei

– Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder

– SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**");

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

– CBF als CBF(I)-Konto oder

– Clearstream Banking S.A., Luxemburg ("**CBL**") oder

– Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**");

[…]

(6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ:

(a) Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und Kapitel I Abschnitt 3 und 4. Alle WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN eines Inhabers einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ sind nicht Bestanteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt;

[…]

[…]

1.2 Abschluss von Transaktionen

[…]

1.2.1 Novation

(1) Wird ein Wertpapierdarlehensgeschäft (das "**URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT**")

(i) von einem CLEARING-MITGLIED oder einem NICHT-CLEARING-MITGLIED über den THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDER gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (1) an die Eurex Clearing AG übermittelt und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG das URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT zur Einbeziehung in das CLEARING gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (2) an,

wird die Eurex Clearing AG sich mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischenschalten und das URSPRÜNGLICHE WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT wird – gemäß diesem Kapitel IX – aufgehoben und durch zwei entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN (1) zwischen der Eurex Clearing AG als DARLEHENSNEHMER und dem entsprechenden CLEARING-MITGLIED als DARLEHENSGEBER sowie (2) zwischen der Eurex Clearing AG als DARLEHENSGEBER und dem entsprechenden CLEARING-MITGLIED als DARLEHENSNEHMER ersetzt, wobei die Vertragsbedingungen jeweils gemäß den VERTRAGSDATEN (wie in Ziffer 1.2.2 Absatz (3) definiert) stehen. Soweit ein NICHT-CLEARING-MITGLIED Vertragspartner des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS ist, wird durch den Abschluss der beiden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN zwischen der EUREX Clearing AG und den CLEARING MITGLIEDERN gleichzeitig eine korrespondierende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und seinem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen.

Soweit hierin nicht ausdrücklich anders geregelt, werden die Parteien des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFT befreit, wobei etwaige aufgrund des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS vor oder an dem NOVATIONS-ZEITPUNKT (wie in Absatz (3) definiert) fällig gewordene, jedoch noch nicht erfüllte Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zu den Vertragsbedingungen des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS fortbestehen. Die Parteien des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS sind selbst dafür verantwortlich, bilateral die Aufhebung des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS zu vereinbaren, sobald die Novation wirksam wird.

Die aufgrund der Novation entstehenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN sind vom wirksamen Bestehen des URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-GESCHÄFTS unabhängig (abstrakte Novation).

Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.2 Absatz (~~6~~7) findet entsprechende Anwendung.

[…]

(5) Soweit in Abschnitt 2 dieses Kapitels IX nicht abweichend bestimmt, wird ~~D~~die WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen einem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED ~~wird~~ nicht direkt durch Abschnitt 2 dieses Kapitels IX geregelt. Das betreffende CLEARING-MITGLIED und das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED können vereinbaren, dass Abschnitt 2 entsprechend auf die zwischen ihnen geschlossenen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN Anwendung findet.

[…]

[…]

1.4 Aufrechnung

Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 5 finden keine Anwendung auf

[…]

(c) Geldforderungen gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8), ~~und~~ (9) und (10) und Ziffer 2.6.5 Absatz (2), wobei eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8), ~~und~~ (9) und (10) gegen eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.5 Absatz (2) aufgerechnet werden kann.

[…]

Abschnitt 2
Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten

[…]

(2) NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN werden dem Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ von der Eurex Clearing AG ausschließlich durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG über die betreffenden ausgewählten ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE zugunsten des betreffenden DARLEHENSGEBERS bereitgestellt.

Weiterhin haben DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDER ebenfalls das Recht, durch entsprechende Auswahl in den VERTRAGSDATEN, die Bereitstellung von NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN von der Eurex Clearing AG an das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED im Rahmen einer bestimmten WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION durch Gewährung eines Pfandrechts durch die Eurex Clearing AG über die betreffenden ausgewählten ELIGIBLEN NOMINALSICHERHEITS-VERMÖGENSWERTE zugunsten des betreffenden DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS zu verlangen.

Das jeweilige Pfandrecht besichert die Verpflichtung des DARLEHENSNEHMERS aus der betreffenden WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zur (i) Lieferung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN am RÜCKGABETAG, oder (ii) Zahlung des entsprechenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz

(2) (c) und (d), Ziffer 2.4.2 Absatz (1)(a), Ziffer 2.4.4, Ziffer 2.6.4 Absatz (8), ~~und~~ (9) und (10) sowie~~und~~ Ziffer 2.7.2 Absatz (2).

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass das Pfandrecht weder der Sicherung eines DIFFERENZANSPRUCHS eines CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG bei Eintritt einer BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING MITGLIED noch der Absicherung eines Differenzanspruchs des CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG im Falle einer auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 bezogenen Gesamtbeendigung dient.

[…]

[…]

2.1.6 Abwicklung

[…]

(6) Der Ausdruck "tatsächlich geliefert", "tatsächlich liefern" oder "tatsächliche Lieferung" bezieht sich in diesem Kapitel IX auf den folgenden Zeitpunkt:

(a) in Bezug auf die Lieferung von DARLEHENSPAPIEREN oder GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN an die Eurex Clearing AG und (unbeschadet der Ziffer 2.1.4) für Zwecke der Feststellung einer Nichtlieferung an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.6.1 und 2.6.4: der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach der Mitteilung durch die betreffende ABWICKLUNGSSTELLE über die entsprechende Gutschrift auf das maßgebliche Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17~~6~~.2 festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt, sind die DARLEHENSPAPIERE an diesem GESCHÄFTSTAG nicht tatsächlich geliefert. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach freiem Ermessen Mitteilungen nach dem festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt zu akzeptieren; in diesem Fall sind die DARLEHENSPAPIERE unmittelbar nach der Mitteilung tatsächlich geliefert;

[…]

(c) in Bezug auf die Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN und GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN in Gestalt der NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON GELD an die Eurex Clearing AG: der Zeitpunkt an einem GESCHÄFTSTAG unmittelbar nach der Mitteilung durch die betreffende Zahlstelle über die entsprechende Gutschrift des betreffenden Barbetrags auf das maßgebliche Geldkonto der Eurex Clearing AG. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17~~6~~.2 festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt, ist der Barbetrag an diesem GESCHÄFTSTAG nicht tatsächlich geliefert. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach freiem Ermessen Mitteilungen nach dem festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt

zu akzeptieren; in diesem Fall sind die Barbeträge unmittelbar nach der Mitteilung tatsächlich geliefert;

[…]

[…]

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehenspapieren

[…]

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren

[…]

(8) Der "**RÜCKGABETAG**" der jeweiligen WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION bezeichnet (i) im Falle eines DARLEHENS MIT OFFENER LAUFZEIT den jeweils früheren Tag von entweder (a) den in der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS bzw. der RÜCKFORDERUNG (sofern es jeweils eine solche gibt und sofern jeweils diese nicht widerrufen oder aufgehoben wurde) durch den DARLEHENSGEBER bzw. DARLEHENSNEHMER festgelegten Tag, je nachdem welcher Tag der frühere Tag ist (oder, sofern der bezogen auf das RÜCKGABERECHT und die RÜCKFORDERUNG festgelegte Tag identisch ist, dieser Tag), oder (b) den in den VERTRAGSDATEN als endgültigen Rückgabetag der WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION festgelegten Tag oder (ii) im Falle eines DARLEHENS MIT FESTER LAUFZEIT den in den VERTRAGSDATEN festgelegten Tag vorbehaltlich einer Änderung dieses festgelegten Tages gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz (3).

Im Falle der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS durch das DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als "RÜCKGABETAG" festgelegte Tag nicht nach dem zweiten Jahrestag desjenigen Tages liegen, an dem der Eurex Clearing AG eine solche Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS zugegangen ist, oder nach dem gemäß Absatz (i) (b) der Definition von RÜCKGABETAG festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung des RÜCKGABERECHTS wurde zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER einvernehmlich vereinbart.

Im Falle der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG, darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag (i) nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG gilt, und (ii) nicht nach dem fünfzehnten GESCHÄFTSTAG ab dem Tag, an dem der Eurex Clearing AG die

Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG zugegangen ist oder nach dem in Absatz (i) (b) der Definition von RÜCKGABETAG festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIEREN auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung des RÜCKFORDERUNG wurde zwischen DARLEHENSNEHMER und DARLEHENSGEBER einvernehmlich vereinbart.

Bei WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE zu liefern sind, darf der als RÜCKGABETAG festgelegte Tag nicht nach dem zwölften der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden GESCHÄFTSTAG liegen.

[…]

[…]

2.4 Kapitalmaßnahmen

Kapitalmaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 werden von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der betreffenden UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE durchgeführt.

2.4.1 Ausschüttungen (Distributions)

Fällt ein Tag, an dem die Inhaber der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE als Inhaber eines Anspruchs auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen identifiziert werden, (der "**STICHTAG**") in den Zeitraum zwischen VALUTIERUNGSTAG (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) und RÜCKGABETAG (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), stehen dem DARLEHENSGEBER gemäß den folgenden Bestimmungen ein Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte zu, der bzw. die zwischen dem DARLEHENSGEBER und dem DARLEHENSNEHMER vereinbart wurden oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, der bzw. die dem Betrag derjenigen Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstigen Ausschüttungen gleichwertig ist bzw. sind, die der betreffende Inhaber am STICHTAG erhalten hätte (jeweils eine "**AUSSCHÜTTUNG**"). Der DARLEHENSGEBER hat keinen Anspruch auf AUSSCHÜTTUNG gemäß Satz 1, wenn am Novationstag oder, bei Novation von VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN mit Lieferung von NOMINALSICHERHEITEN IN FORM VON WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 2 an dem Tag, an dem der Eurex Clearing AG die VALUTIERTEN URSPRÜNGLICHEN WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Ziffer 1.2.2 Absatz 1 übermittelt wurden, die UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE keinen Anspruch auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen aus der betroffenen Kapitalmaßnahme vermittelt haben.

Sofern nicht in dieser Ziffer 2.4.1 anders geregelt und vorbehaltlich der Ziffer 2.4.3, erfolgen, entsprechend der Festlegung durch die Eurex Clearing AG, Zahlungen und Lieferungen von AUSSCHÜTTUNGEN durch den DARLEHENSNEHMER an dem Tag, an dem der DARLEHENSGEBER diese in Bezug auf die DARLEHENSPAPIERE erhalten hätte, wären die DARLEHENSPAPIERE beim

DARLEHENSGEBER verblieben und nicht am STICHTAG an den DARLEHENSNEHMER verliehen worden ("**AUSSCHÜTTUNGTAG**").

(1) AUSSCHÜTTUNG IN FORM VON GELD

Eine AUSSCHÜTTUNG in Form von Geld ("**BARAUSSCHÜTTUNG**") erfolgt zu den in den VERTRAGSDATEN näher beschrieben Bedingungen und in der Währung der tatsächlich erfolgten Zahlung durch den Emittenten der UNTERLIEGENDEN WERTPAPIERE. Im Falle einer BARAUSSCHÜTTUNG in Bezug auf eine entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION findet Satz 1 entsprechende Anwendung auf eine WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und seinem etwaigen NICHT-CLEARING-MITGLIED und ist das betreffende CLEARING-MITGLIED verpflichtet, eine BARAUSSCHÜTTUNG an das jeweilige NICHT-CLEARING-MITGLIED weiterzugeben oder von dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED zu verlangen.

(2) AUSSCHÜTTUNG IN FORM VON WERTPAPIEREN

Eine AUSSCHÜTTUNG in Form von Wertpapieren ("**WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG**") erfolgt gemäß den folgenden Bestimmungen:

[…]

(e) Im Falle einer WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG in Bezug auf eine entsprechende WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION finden die Absätze (2) (a), (b) und (d) entsprechende Anwendung auf eine WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION zwischen dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und seinem etwaigen NICHT-CLEARING-MITGLIED und ist das betreffende CLEARING-MITGLIED verpflichtet, eine WERTPAPIERAUSSCHÜTTUNG an das jeweilige NICHT-CLEARING-MITGLIED weiterzugeben oder von dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED zu verlangen

[…]

2.6 Nichtlieferung

[…]

2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmers am Rückgabetag

[…]

(4) Ein BUY-IN gemäß den Absätzen (6) bis (9) erfolgt sobald der Eurex Clearing AG eine Buy-In Aufforderung des DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIEDS zugegangen ist (eine "**BUY-IN-AUFFORDERUNG**"). Eine BUY-IN-AUFFORDERUNG kann von dem DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED nur gestellt werden, wenn und soweit eine RÜCKFORDERUNG gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (3) durch das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED vor der BUY-IN-AUFFORDERUNG geltend gemacht und diese nicht zurückgenommen wurde. Bei WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE zu liefern sind,

kann eine BUY-IN-AUFFORDERUNG nur bis zum zehnten der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden GESCHÄFTSTAG gestellt werden.

Sofern die Regeln des betreffenden THIRD-PARTY-FLOW-PROVIDERS dies vorsehen, kann das DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED eine solche BUY-IN-AUFFORDERUNG widerrufen; eine BUY-IN-AUFFORDERUNG kann nicht mehr nach Handelsschluss des vor dem BUY-IN TAG (wie in Absatz (6) definiert) liegenden GESCHÄFTSTAGES zurückgenommen werden.

Ist der Eurex Clearing AG nicht innerhalb von zehn GESCHÄFTSTAGEN nach dem in der entsprechenden Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG als RÜCKGABETAG festgelegten Tag eine BUY-IN-AUFFORDERUNG zugegangen oder wurde die BUY-IN-AUFFORDERUNG zurückgenommen, kann die Eurex Clearing AG die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG annullieren. Die Eurex Clearing AG kann die Geltendmachung der RÜCKFORDERUNG bei WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE zu liefern sind, annullieren, wenn eine BUY-IN-AUFFORDERUNG nicht bis zum zehnten der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden GESCHÄFTSTAG eingegangen ist.

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach eigenem billigen Ermessen in Bezug auf NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTIONEN bzgl. des DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIEDES einen BUY-IN einzuleiten, wenn der Eurex Clearing AG keine BUY-IN-AUFFORDERUNG zugegangen ist oder eine BUY-IN-AUFFORDERUNG zurückgenommen wurde.

(5) Zudem erfolgt ein BUY-IN gemäß der Absätze (6) bis (9), falls die NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION nicht bis zum dritten GESCHÄFTSTAG nach dem RÜCKGABETAG gemäß Absatz (i)(b) oder (ii) der Definition von RÜCKGABETAG in Ziffer 2.2.2 Absatz (8) erfüllt wurde, vorausgesetzt, dass am letzten GESCHÄFTSTAG vor dem BUY-IN TAG gemäß der Definition in Absatz (6)(b) nicht gleichzeitig eine Nichtlieferung GLEICHWERTIGER NOMINALSICHERHEITEN~~DARLEHENSPAPIERE~~ durch den DARLEHENSGEBER gemäß Ziffer 2.6.5 vorliegt.

[…]

(10) Falls eine NICHT-ERFÜLLTE TRANSAKTION, bei der festverzinsliche Wertpapiere als GLEICHWERTIGE DARLEHENSPAPIERE zu liefern sind, nicht bis zum sechsten der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden GESCHÄFTSTAG erfüllt wurde, insbesondere kein erfolgreiches BUY-IN erfolgt ist, findet hinsichtlich der NICHT-ERFÜLLTEN TRANSAKTION am fünften der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden GESCHÄFTSTAG ein Barausgleich statt. Absatz 8 Satz 2 bis 5 gilt in diesem Fall entsprechend.

~~(6)~~(11) Das nicht fristgerecht belieferte CLEARING-MITGLIED muss die Maßnahmen gemäß den Absätzen (1) bis (~~9~~10) gegen sich gelten lassen.

~~(7)~~(12) Im Falle eines BUY-IN erhebt die Eurex Clearing AG, unabhängig davon ob dieser erfolgreich war, eine Buy-In Gebühr von dem DARLEHENSNEHMER CLEARING-MITGLIED (die "**BUY-IN GEBÜHR**"). Die BUY-IN GEBÜHR lautet auf die TRANSAKTIONSWÄHRUNG und

beträgt 10 Prozent des Marktwertes der GLEICHWERTIGEN DARLEHENSPAPIERE, die durch den BUY-IN gekauft wurden oder gekauft werden sollten, mindestens jedoch EUR 250 oder CHF 375 und höchstens EUR 5.000 oder CHF 7.000.

~~(8)~~(13) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Ziffer 2.6.5 entsprechende Anwendung findet, wenn der DARLEHENSGEBER die GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN nicht am entsprechenden Zahlungstag für den entsprechenden Barbetrag gemäß den Absätzen (7), (8), ~~und~~ (9) und (10) zurückgibt.

[…]

Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag)	Agreement on the Technical Connection to the Clearing EDP of Eurex Clearing AG (Connection Agreement)
zwischen der	between
Eurex Clearing AG Mergenthalerallee 61 65760 Eschborn Postadresse: 60485 Frankfurt - nachfolgend „Eurex Clearing“ genannt -	Eurex Clearing AG Mergenthalerallee 61 65760 Eschborn Postal address: 60485 Frankfurt - hereinafter referred to as "Eurex Clearing" -
und	and
_____ _____ _____ – nachfolgend „Vertragspartner“ genannt –	_____ _____ _____ – hereinafter referred to as "Contractual Party" –
[…]	[…]
§ 2 Bestandteil dieses Anschlussvertrags sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anschlussvertrags und das Preisverzeichnis des Anschlussvertrags in ihrer jeweils gültigen Fassung. Beide Vertragsbestandteile können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und herunter geladen werden. Die §§ 3, 14 und 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anschlussvertrages finden keine Anwendung auf einen Vertragspartner, der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz oder Beauftragter des Darlehensgebers gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing ist.	§ 2 The General Terms and Conditions of the Connection Agreement and the Price List of the Connection Agreement in their respective current version shall be components of this Connection Agreement. Both components may be viewed and printed out from the Internet at www.eurexclearing.com. §§ 3, 14 and 15 of the General Terms and Conditions of the Connection Agreement do not apply to a Contractual Party which is the holder of a Specific Lender License or Agent Lender pursuant to Chapter IX of the Clearing Conditions of Eurex Clearing.
[…]	[…]

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) (Anschlussvertrag)	General Terms and Conditions to the Agreement on Technical Connection to the Clearing EDP of Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) (Connection Agreement)
A – Allgemeine Vorschriften	A – General Provisions
§ 1 Definitionen	§ 1 Definitions
[…]	[…]
(18) „*Vertragspartner*“: Ein Clearing-Mitglied (General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied), ein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz sowie ein Beauftragter des Darlehensgebers gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing, ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde im Sinne der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing, sowie jeder Dritte, insbesondere ein Abwicklungsinstitut, dem die Eurex Clearing eine technische Anbindung an die Clearing-EDV nach dem Anschlussvertrag bereitstellt.	(18) ”*Contractual Party*“: A Clearing Member (General Clearing Member or Direct Clearing Member), a holder of a Specific Lender License and an Agent Lender pursuant to Chapter IX of the Clearing Conditions for Eurex Clearing, a Non-Clearing Member or a Registered Customer as defined in the Clearing Conditions for Eurex Clearing as well as any other party, in particular a settlement institute, for which Eurex Clearing provides a technical connection to Clearing EDP according to the Connection Agreement.
[…]	[…]
§ 4 Zugang zu Clearing-Daten	§ 4 Access to Clearing Data
(1) Ein Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Zugang zu Clearing-Daten entweder über (a) die FIXML-Schnittstelle (API) oder (b) das VALUES API, sowie die Eurex Clearing Grafische Benutzeroberfläche (GUI) und – in jedem Fall - die Common Report Engine zu gewährleisten. Hiervon abweichend ist ein OTC-Vertragspartner verpflichtet, den Zugang zu Clearing-Daten über die Eurex Clearing–Grafische Benutzeroberfläche (GUI), die Common Report Engine sowie über (a) eine FpML-Schnittstelle (API) oder (b) eine OTC Web Clearing-Grafische Benutzeroberfläche (GUI) zu gewährleisten. Auf Anfrage kann ein OTC-Vertragspartner von der Verpflichtung, den Zugang zu Clearing-Daten über eine Eurex Clearing–Grafische Benutzeroberfläche (GUI) zu gewährleisten, freigestellt werden.	(1) A Clearing Member shall be obligated to ensure access to the Clearing Data either by means of (a) the FIXML Interface (API) or (b) the VALUES API, as well as the Eurex Clearing Graphical User Interface (GUI) and – in any case – the Common Report Engine. In deviation hereof, an OTC Contractual Party shall be obligated to ensure access to the Clearing Data by means of the Eurex Clearing Graphical User Interface (GUI), the Common Report Engine and (a) an FpML Interface (API) or (b) an OTC Web Clearing Graphical User Interface (GUI). On request the OTC Contractual Party may be exempted from the obligation to ensure access to the Clearing Data by means of the Eurex Clearing Graphical User Interface (GUI).

Ein Direkt-Clearing-Mitglied, das ausschließlich eine Lizenz zum Clearing an der Eurex Repo GmbH abgeschlossener Geschäfte (DCM Eurex Repo) oder eine Lizenz zum Clearing an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossener Geschäfte (DCM Eurex Bonds) besitzt oder ein Clearing Mitglied welches sämtliche Clearing-Funktionen gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing auslagert, ist verpflichtet, Zugang zu Clearing-Daten über eine Eurex Clearing– Grafische Benutzeroberfläche (GUI) und die Common Report Engine gewährleisten.	A Direct Clearing Member which only possesses a license for the Clearing of transactions made on Eurex Repo GmbH (DCM Eurex Repo) or a license for the Clearing of transactions made on Eurex Bonds GmbH (DCM Eurex Bonds) or a Clearing Member which outsources all Clearing Functions according to the Clearing Conditions of Eurex Clearing is obligated to ensure access to the Clearing Data with a Eurex Clearing Graphical User Interface (GUI) and the Common Report Engine.
Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz und/oder Beauftragte des Darlehensgebers gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing sind verpflichtet, Zugang zu Clearing-Daten über die Common Report Engine zu gewährleisten.	The holders of a Specific Lender License and/or their Agent Lenders pursuant to Chapter IX of the Clearing Conditions for Eurex Clearing are obligated to ensure access to the Clearing Data with the Common Report Engine.
Jedes Nicht-Clearing-Mitglied, welches am Individual-Clearingmodell oder am Net Omnibus Clearingmodell teilnimmt, ist verpflichtet, Zugang zu Clearing-Daten über eine Eurex Clearing-Grafische Benutzeroberfläche (GUI) und über die Common Report Engine zu gewährleisten.	Any Non-Clearing Member participating in the Individual Clearing Model or Net Omnibus Clearing Model shall be obligated to ensure access to the Clearing Data with a Eurex Clearing Graphical User Interface (GUI) and the Common Report Engine.
Jedes Nicht-Clearing-Mitglied, welches am Grund-Clearingmodell teilnimmt, ist verpflichtet, Zugang zu Clearing-Daten über eine Eurex Clearing-Grafische Benutzeroberfläche (GUI) zu gewährleisten.	Any Non-Clearing Member participating in the Elementary Clearing Model shall be obligated to ensure access to the Clearing Data with a Eurex Clearing Graphical User Interfaces (GUI).
Jedes Nicht-Clearing-Mitglied, welches am Grund-Clearingmodell teilnimmt und sämtliche Backoffice-Funktionen gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing auslagert, ist nicht verpflichtet, Zugang zu Clearing-Daten zu gewährleisten.	Any Non-Clearing Member participating in the Elementary Clearing Model and outsources all Backoffice Functions according to the Clearing Conditions of Eurex Clearing shall not be obligated to ensure access to the Clearing Data.
Jeder Registrierter Kunde ist verpflichtet, Zugang zu Clearing-Daten über die Common Report Engine zu gewährleisten.	Any Registered Customer shall be obligated to ensure access to the Clearing Data by means of the Common Report Engine.
Jeder Dritte, insbesondere ein Abwicklungsinstitut, dem die Eurex Clearing eine technische Anbindung an die Clearing-EDV nach dem Anschlussvertrag bereitstellt, ist nicht verpflichtet, Zugang zu den Clearing-	Any other party, in particular a settlement institute, for which Eurex Clearing provides a technical connection to Clearing EDP according to the Connection Agreement shall not be obligated to ensure access to the Clearing

Daten zu gewährleisten. Jeder Vertragspartner kann Clearing-Daten über weitere in Absatz 2 bis 7 beschriebene Zugänge beziehen.	Data. Any Contractual Party may access Clearing Data by means of additional interfaces as described in Paragraphs 2 to 7.
[…]	[…]
(4) Zugang über Eurex Clearing-GUI	(4) Access by means of the Eurex Clearing GUI
Der Zugang über Eurex Clearing-GUI erfolgt über eine Standleitung, Internetleitung, oder einen Internet-basierten Zugang	Access by means of the Eurex Clearing GUI takes place via a leased line, an internet line, or an internet-based service
(5) Zugang über die Common Report Engine	(5) Access by means of the Common Report Engine
Der Zugang über die Common Report Engine kann über eine Standleitung, eine Internetleitung, einen Multi-Member-Service-Betreiber oder einen Internet-basierten Zugang erfolgen.	Access by means of the Common Report Engine may take place via a leased line, an internet line, a Multi-Member-Service Operator or an internet-based service.
(6) Zugang über Enhanced-Risk-Solution	(6) Access by means of Enhanced Risk Solution
[…]	[…]
§ 11 Laufzeit, Kündigung und Beendigung des Anschlussvertrages	§ 11 Duration, termination and expiration of the Connection Agreement
(1) Der Anschlussvertrag tritt mit Unterschrift in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.	(1) The Connection Agreement shall come into effect upon signature. The Connection Agreement is concluded for an unlimited duration.
(2) Die Eurex Clearing und ein Vertragspartner, der kein Clearing-Mitglied, kein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz und kein Beauftragter des Darlehensgebers gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing ist, können diesen Anschlussvertrag insgesamt sowie beschränkt auf einzelne Anbindungen jeweils zum Monatsende kündigen.	(2) Eurex Clearing and a Contractual Party which is not a Clearing Member, not a holder of a Specific Lender License and not an Agent Lender pursuant to Chapter IX of the Clearing Conditions for Eurex Clearing, shall be entitled to terminate the Connection Agreement as a whole or in part restricted to single connections at the end of a month.
(3) Ein Vertragspartner, der ein Clearing-Mitglied ist, kann Anbindungen, die es über die Mindestanbindung hinaus für die Anbindung an die Clearing-EDV nutzt, jederzeit zum Monatsende kündigen.	(3) A Contractual Party which is a Clearing Member shall be entitled to terminate connections beyond the minimum connection to the Clearing EDP at any time at the end of a month.
(4) Ein Vertragspartner, der ein Clearing-Mitglied, ein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber	(4) A Contractual Party which is a Clearing Member, a holder of a Specific Lender License

Lizenz oder ein Beauftragter des Darlehensgebers gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing ist, kann diesen Anschlussvertrag insgesamt sowie die Mindestanbindungen jederzeit kündigen. Die Kündigung wird jedoch erst zum Monatsende des Monats wirksam, in dem sämtliche Clearing-Lizenzen des Clearing-Mitglieds beendet sind.	or an Agent Lender pursuant to Chapter IX of the Clearing Conditions for Eurex Clearing, shall be entitled to terminate this Connection Agreement as a whole as well as with regard to the minimum connections at any time. However, the termination becomes effective only by the end of the month in which all licenses of the Clearing Member have expired.
(5) Sofern ein Clearing-Mitglied oder ein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing Vertragspartner ist, endet der Anschlussvertrag automatisch zum Ende des Monats, an dem sämtliche Clearing-Lizenzen des Clearing-Mitglieds beendet sind.	(5) If a Clearing Member or a holder of a Specific Lender License pursuant to Chapter IX of the Clearing Conditions for Eurex Clearing, is a Contractual Party, the Connection Agreement will automatically expire at the end of the month in which all Clearing licenses of the Clearing Member willhave expired.
(6) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für die Eurex Clearing insbesondere vor, wenn	(6) The right of the parties for termination without notice for material reason shall not be affected. A particular material reason for Eurex Clearing shall exist if
a) sich der Vertragspartner für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder eines erheblichen Teils dieser Entgelte in Verzug befindet;	a) the Contractual Party has been in default with the payment of a considerable amount of fees for two months;
b) der Vertragspartner trotz Abmahnung die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nicht binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Abmahnung unterbindet oder	b) the Contractual Party has not prevented the breach of essential, contractual duties within 14 calendar days despite notice or
c) der Vertragspartner zahlungsunfähig, über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet, oder ein Antrag auf Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.	c) the Contractual Party is unable to pay, insolvency proceedings are opened against its assets or a respective application is rejected due to lack of funds.
(7) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.	(7) Any termination of contract shall be made in writing.
[…]	[…]